Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen
- Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Flechtingen und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen gilt für alle in der Gemeinde Flechtingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Flechtingen.

§ 2
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Flechtingen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Flechtingen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6
Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen – Friedhofsgebührensatzung – tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinde Flechtingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.10.2015.

Flechtingen, den 28.11.2019

T. Krümmling
Bürgermeister

Gemeinde Flechtingen 2 Siegel

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Flechtingen vom 28.11.2019

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/Neukauf	662,00 €
Einzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	33,00 €
Doppelgrab/Neukauf	1506,00 €
Doppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	75,00 €
Urneneinzelgrab/Neukauf	178,00 €
Urneneinzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	9,00 €
Urnendoppelgrab/Neukauf	383,00 €
Urnendoppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	19,00 €
Kindergrab/Neukauf	254,00 €
Kindergrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	13,00 €
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	525,00 €
Nutzung Trauerhalle	70,00 €
Begradigung Einzelgrab	156,00 €
Begradigung Doppelgrab	352,00 €
Begradigung Urneneinzelgrab	59,00 €
Begradigung Urnendoppelgrab	90,00 €
Begradigung Kindergrab	60,00 €
Urnenentnahme aus Erdgrabstätte	56,00 €
Urnenentnahme aus Urnengrabstätte	28,00 €
Urnenversandgebühren	91,00 €
Genehmigung Errichtung/Veränderung Grabmal und Einfassung	25,00 €
Genehmigung Selbstbegradigung	25,00 €
Ausnahmegenehmigungen	25,00 €